

Stadt Braunschweig

TOP

Der Oberbürgermeister FB Zentrale Dienste 10.03-004/040/2011	Drucksache 14787/11	Datum 25. Nov. 2011
--	------------------------	------------------------

Vorlage

Beratungsfolge	Sitzung			Beschluss			
	Tag	Ö	N	ange- nom- men	abge- lehnt	geän- dert	pas- siert
Verwaltungsausschuss	06.12.2011		X				
Rat	13.12.2011	X					

Beteiligte Fachbereiche / Referate / Abteilungen	Beteiligung des Referates 0140	Anhörungsrecht des Stadtbezirksrats	Vorlage erfolgt aufgrund Vorschlag/Anreg.d.StBzR
	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein

Überschrift, Beschlussvorschlag

Dienstaufsichtsbeschwerde des Rats Herrn Henning Jenzen gegen Herrn Oberbürgermeister Dr. Hoffmann wegen mangelnder Dienstaufsicht in Zusammenhang mit der Kommunalwahl 2011

„Die Dienstaufsichtsbeschwerde des Rats Herrn Henning Jenzen wird als unbegründet zurückgewiesen.“

Begründung:

1. Beschwerdeführer; Beschwerdegegenstand

Ratsherr Henning Jenzen hat mit Schreiben vom 27. September 2011 an das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport Dienstaufsichtsbeschwerde gegen Herrn Oberbürgermeister Dr. Hoffmann „wegen mangelnder Dienstaufsicht in Verbindung mit einer Täuschungshandlung mit der Folge der Wählerbeeinflussung bei der Kommunalwahl 2011“ erhoben.

Gegenstand der Kritik ist ein verschickter Flyer des CDU-Kreisverbandes im Rahmen der Kommunalwahl 2011. Der Beschwerdeführer meint, dass dem Flyer nicht eindeutig zu entnehmen gewesen sei, dass es sich um Wahlwerbung der CDU handelte. Es werde der Eindruck vermittelt, dass es sich bei dem Flyer um ein offizielles Schreiben der Stadt Braunschweig handle. Darin sieht der Beschwerdeführer einen Verstoß gegen den Grundsatz der freien Wahl sowie einen Verstoß der Stadtverwaltung gegen das Neutralitätsgebot durch „Unterzeichnung des Flyers“. Die nachträgliche Klarstellung der Stadt Braunschweig im Internet sei irrelevant.

Aufgrund dessen wirft der Beschwerdeführer Herrn Oberbürgermeister Dr. Hoffmann mangelnde Dienstaufsicht gegenüber dem Referat Stadtentwicklung und Statistik vor. Herr Oberbürgermeister Dr. Hoffmann habe vor Verteilung Kenntnis von der Werbung gehabt und hätte diese verhindern müssen.

Das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport hat die Beschwerde zuständigkeitshalber an die Stadt Braunschweig weitergeleitet, da der Rat der Stadt als Dienstvorgesetzter des Herrn Oberbürgermeisters über die Dienstaufsichtsbeschwerde entscheiden muss.

Die Beschwerde ist als Anlage 1 beigelegt.

2. Rechtliche Grundlagen der Dienstaufsichtsbeschwerde

Die Dienstaufsichtsbeschwerde ist ein form- und fristloser Rechtsbehelf, mit der das persönliche Verhalten eines Beamten mit dem Ziel disziplinarischer Maßnahmen gerügt wird. Dem Dienstvorgesetzten obliegt die Nachprüfung, ob einem unterstellten Amtswalter ein Verhaltensfehler bei der Erledigung seiner Dienstaufgaben vorzuwerfen ist. Ist dies der Fall, so hat der Dienstvorgesetzte je nach dessen Schwere eine Missbilligung auszusprechen oder ihn disziplinarrechtlich durch Maßnahmen nach § 6 Abs. 1 Niedersächsisches Disziplinargesetz zu ahnden.

Die vorliegende Dienstaufsichtsbeschwerde wird dem Rat als Dienstvorgesetztem des Oberbürgermeisters zur Entscheidung zugeleitet (§ 107 Abs. 5 NKomVG). Dem Rat obliegt daher die Prüfung des persönlichen Verhaltens des Oberbürgermeisters, d.h. der Art und Weise seines Handelns. Der Rat entscheidet, ob die Dienstaufsichtsbeschwerde begründet ist und ob ggf. Anlass besteht, disziplinarrechtliche Maßnahmen einzuleiten. Gleichermaßen gebietet es die dem Rat als Dienstvorgesetztem obliegende Fürsorgepflicht, den Oberbürgermeister vor unberechtigten Vorwürfen zu schützen.

Grundlage für die Prüfung des Rates sind die aus der Stellung des Oberbürgermeisters als Organ der Stadt Braunschweig folgenden Aufgaben und Verpflichtungen des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (§§ 80 ff. NKomVG) sowie die auf Zeitbeamte entsprechend anzuwendenden Bestimmungen des Beamtenstatusgesetzes (§ 80 Abs. 5 Satz 2 NKomVG i.V.m. § 6 BeamtStG) und des Niedersächsischen Beamtengesetzes.

Der Oberbürgermeister hat als Organ der Gemeinde und Leiter der Verwaltung u.a. die Aufgabe, die Beschlüsse des Rates und des Verwaltungsausschusses auszuführen (§ 85 Abs. 1 Nr. 2 NKomVG), die Geschäfte der laufenden Verwaltung zu führen (§ 85 Abs. 1 Nr. 7 NKomVG) und die Gemeinde in Rechts- und Verwaltungsgeschäften sowie in gerichtlichen Verfahren nach außen zu vertreten (§ 86 Abs. 1 Satz 2 NKomVG). Ferner hat er die Einwohner in geeigneter Weise über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde zu unterrichten (§ 85 Abs. 5 NKomVG).

Im Rahmen seiner Amtsführung hat er seine Aufgaben unparteiisch zu erfüllen (§ 33 Abs. 1 Satz 2 BeamtStG), d.h. ausschließlich nach sachlichen Gesichtspunkten und ohne Ansehen der Person zu handeln. Hierbei untersagt die Pflicht zur uneigennütigen Verwaltung des Amtes die Annahme von persönlichen Vorteilen (§ 34 Satz 2 BeamtStG i.V.m. § 42 Abs. 1 BeamtStG). Zu den weiteren Beamtenpflichten zählen u.a. die Pflicht zum Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung, zur vollen Berufshingabe, zur Wahrung von Gesetz und Recht und zur Amtsverschwiegenheit (§§ 33 ff. BeamtStG).

Ferner hat der Oberbürgermeister die Verwaltung zu leiten und zu beaufsichtigen (§ 85 Abs. 3 KomVG). Dabei trägt er als Verwaltungsleiter die Gesamtverantwortung für die Erledigung der Verwaltungsangelegenheiten, hat hierzu die Geschäftsverteilung zu regeln und die Arbeitsabläufe im Verwaltungsgeschehen in Form allgemeiner Dienstanweisungen sicherzustellen. Die Pflicht zur Beaufsichtigung des Geschäftsgangs erstreckt sich dabei auf die Beobachtung, Anleitung und Überwachung der entsprechend zugeordneten dienstlichen Tätigkeiten. Als Dienstvorgesetzter der Gemeindebediensteten hat er ggf. über sein Weisungsrecht einzugreifen, wenn er begründete Anhaltspunkte für das Vorliegen einer tatsächlich pflichtwidrigen Handlung eines Gemeindebediensteten hat.

Vor diesem Hintergrund hat der Rat zu prüfen, ob der Oberbürgermeister in der Beschwerdeangelegenheit durch sein persönliches Verhalten schuldhaft gegen eine der vorgenannten Dienstpflichten verstoßen hat.

3. Dienstrechtliche Würdigung

Dies vorausgeschickt wird zu dem wesentlichen Vorwurf der Dienstaufsichtsbeschwerde wie folgt Stellung genommen:

Herr Oberbürgermeister Dr. Hoffmann hat seine Dienstaufsichtspflichten nicht verletzt, da für ihn kein Anlass bestand, weitere Maßnahmen in Bezug auf den Flyer des CDU-Kreisverbandes zu ergreifen.

Der vom Beschwerdeführer behauptete Verstoß gegen den Grundsatz der freien Wahl durch den Flyer liegt nicht vor. Die Freiheit der Wahl bedeutet, dass jeder Wahlberechtigte sein Wahlrecht frei, also u. a. ohne eine unzulässige Beeinflussung von außen, ausüben kann. Der Wähler soll vor Beeinflussungen geschützt werden, die geeignet sind, seine Entscheidungsfreiheit trotz bestehenden Wahlheimnisses ernstlich zu beeinträchtigen (BVerfGE 66, 369 (380)). Zu solchen Beeinflussungen können auch Täuschungen gehören.

Eine Täuschung liegt allerdings nicht vor:

Die Seite 2 des Flyers enthält neben Informationen über die Briefwahl die Aufforderung, auf dem Stimmzettel 3 Kreuze für die CDU zu machen. Darunter befinden sich die Angaben zur Stadt Braunschweig, Ref. Stadtentwicklung und Statistik mit sämtlichen Informationen zu Öffnungszeiten und Erreichbarkeit. Damit wird für einen unbefangenen Leser jedoch nicht der (falsche) Eindruck erweckt, die Aufforderung, die CDU zu wählen, stamme von der Stadt. Vielmehr muss diese Seite des Flyers der CDU im Zusammenhang mit den sonstigen in dem Briefumschlag vorhandenen Unterlagen gesehen werden, nämlich dem Anschreiben

des CDU-Kreisverbandes vom 20. August 2011, unterschrieben von der Kreisvorsitzenden, Frau Mundlos, der Karte mit der Ansicht des Schlosses und deutlichem Aufdruck „CDU“ auf der Rückseite sowie der Rückseite des Flyers mit dem Absender des CDU-Kreisverbandes (Anlage 2). Aus diesem Gesamtzusammenhang ergibt sich zweifellos, dass es sich um Wahlwerbung der CDU und nicht um eine amtliche Verlautbarung oder gar Empfehlung der Stadt Braunschweig handelt. Eine Täuschung der Empfänger der Postwurfsendung kann deshalb nicht angenommen werden.

Vielmehr gehört es zum Wesen einer demokratischen Wahl, dass ihr ein freier Prozess öffentlicher Meinungsbildung vorausgeht, der durch die Grundrechte, insbesondere der Meinungs- und Versammlungsfreiheit (Art. 5, 8, 9 GG), aber auch durch die politische Willensbildung gem. Art. 21 S. 1 GG garantiert wird. Die Beeinflussung der Wähler durch die am öffentlichen Meinungsbildungsprozess Beteiligten ist mithin notwendiger Bestandteil einer freien Wahl (vgl. Maunz-Dürig, Komm. zum GG, Art. 41 RdNr. 120).

Auch ein Verstoß der Stadt oder einer ihrer Amtsträger gegen die Neutralitätspflicht ist hier nicht gegeben, da der Flyer gerade nicht von der Stadt verfasst worden ist, sondern von der CDU.

Diese Auffassung wurde auch vom Landeswahlleiter mit Stellungnahme vom 26. August 2011 bestätigt. Er führt hierzu aus, dass es anhand des Gesamteindrucks des Briefes für den verständigen Wähler klar sein dürfte, dass es sich um Wahlwerbung der CDU und nicht um ein amtliches Schreiben handele. Einwirkungen von Parteien und Kandidaten auf den Wähler seien grundsätzlich auch dann nicht wahlrechtlich zu beanstanden, wenn sie sittlich zu missbilligen seien (OVG Lüneburg, B. v. 29. Jan. 2009, 10 LA 316/08).

Unabhängig davon hat der Gemeindevahlleiter durch eine umgehende Pressemitteilung gegenüber der Öffentlichkeit eine Distanzierung zu der in Rede stehenden Postwurfsendung der CDU vorgenommen. Die Pressemitteilung wurde auch in der Braunschweiger Zeitung wiedergegeben, so dass sie entgegen den Ausführungen des Beschwerdeführers von einem breiten Teil der Bürgerinnen und Bürger wahrgenommen wurde.

4. Fazit

Mangels Verstößen gegen das Wahlrecht durch den Flyer des CDU-Kreisverbandes kommt eine Dienstpflichtverletzung des Herrn Oberbürgermeisters Dr. Hoffmann wegen Verletzung seiner Dienstaufsichtspflichten nicht in Betracht.

Auf Grundlage der maßgebenden Bestimmungen des NKomVG und des BeamtStG ist ein persönliches Fehlverhalten des Oberbürgermeisters wegen des in der Dienstaufsichtsbeschwerde gerügten Verhaltens nicht erkennbar.

Die Dienstaufsichtsbeschwerde ist daher unbegründet und zurückzuweisen.

I. V.

gez.

Lehmann
Erster Stadtrat